Reichs = Gesethlatt.

.N. 39.

Inhalt: Berordnung über bie Rautionen von Beamten beim Raiferlichen Patentamt. S. 761. — Berichtigungen. G. 762.

(Rr. 2351.) Berordnung über bie Kautionen von Beamten beim Raiferlichen Patentamt. Rom 30. November 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der SS. 3 und 7 des Gesehes, betreffend die Rautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesehbl. S. 161) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Bur Kautionsleistung find verpflichtet:

- I. Der erste Buchhalter und der Rassendiener der Rasse des Patentamts.
- II. Der erste und ber zweite Beamte, sowie der Lagerverwalter der Patentschriften = Vertriebsstelle im Patentamt.

6. 2.

Die Höhe der Kautionen beträgt:

	6 /	O CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR	
I. X	zei der	Rasse	
	für	den ersten Buchhalter	1 000 Marf,
	für	den Raffendiener	300 = .
II. E	dei der	Patentschriften = Vertriebsstelle	
	für	den ersten Beamten	600 Mark,
	für	den zweiten Beamten	150 =
	für	den Lagerverwalter	150 .
0 .c., r.v		118	

Reiche . Befegbl. 1896.

S. 3.

Den im §. 1 genannten Beamten kann, wenn sie die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, von dem Staatssekretär des Innern ausnahms-weise gestattet werden, die Beschaffung der Kautionen nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen, welche für den Kassendiener nicht weniger als 50 Mark jährlich und für die anderen im §. 1 genannten Beamten nicht weniger als 150 Mark jährlich betragen dürsen, zu bewirken.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. November 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Berichtigungen.

In der vorletzten Zeile des Textes der Bekanntmachung vom 7. November 1896, betreffend die Natisikation der zusätzlichen Bereinbarungen zum Internationalen Uebereinfommen über den Eisenbahnfrachtverkehr seitens der Niederslande sowie Desterreichs und Ungarns (Neichs-Gesetzl. S. 711), muß es heißen anstatt "vom 1. Oktober 1896" "am 1. Oktober 1896"; ferner ist in der Bestanntmachung vom 27. November 1896 (Neichs-Gesetzl. S. 744), betreffend Ausnahmen von dem Berbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, in der Tabelle (Spalte 2) zu sehen anstatt "Tonnenmälzereien".

Bertin, gebrudt in der Reichobruderei.